

Free Room

Weinfest Oppenheim

10. & 11. August 2012

gegenüber
Martin-
Luther-
Haus

Samstag, 20:00
Special Guest
-live & unplugged-

Angebote:

Alkoholfreie Cocktails,
Rauschbrillenparcours,
Promilletester, Zocken
auf Großbildleinwand,
Chill out Area,
und vieles mehr, ...

Öffnungszeiten:

Freitag & Samstag,
von 19:00 - 23:00

mit freundlicher
Unterstützung:



Dekanat
Oppenheim

Ein Projekt des:



REGIONALER
ARBEITSKREIS
SUCHTPRÄVENTION
OPPENHEIM



Kriminalpräventiver Rat
der Verbandsgemeinde
Nierstein-Oppenheim



Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Auszug aus den Bestimmungen

Stand: 1.1.2009

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten	§ 4			 bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
Anwesenheit in der Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	§ 5			 bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege		 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	§ 6			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	§ 8			
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln	§ 9			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)				
Rauchen in der Öffentlichkeit und Abgabe von Tabakwaren (Seit 1.9.2007 verboten für <u>alle</u> unter 18-jährigen!)	§ 10			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person . Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden).	§ 11	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
Abgabe von Bildträgern (z.B. Videos, DVD's, usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	§ 12			
Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten Nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	§ 13			

Erlaubt



Nicht erlaubt



Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

Die Eltern tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!
Sie müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet!

Kreisverwaltung Mainz-Binger
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim
Tel. 06132/787- 0

